Stadtgemeinde Völkermarkt Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt Tel: 04232 2571

E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 08. September 2025, Zahl: 640/A/3607/2025 I, womit zur Aufstellung eines Kranes für Arbeiten an einer Sendeanlage in Tainach 1 (Propstei – direkt vor der Kirche) verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. I 52/2024 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 95/2024 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 08. September 2025 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen von Montag, den 22. September 2025 bis Dienstag, den 23. September 2025 wie folgt verordnet:

§ 1 Vorschreibungen

- 1. Vor der Arbeitsstelle ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen "Baustelle" (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
- 2. Ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 Z. 13 b StVO 1960 auf einer Länge von ca. 10 Metern (5 Parkplätze) gegenüber dem bewilligten Kran in Richtung Sodalitas/Höhenbergener Landesstraße.
- 3. Für die Dauer der Arbeiten, die eine halbseitige Sperre im Arbeitsbereich erfordern, haben die Lenker vor Fahrzeugen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 Z 5 StVO).
- 4. Das Gefahrenzeichen "Fahrbahnverengung" (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung vor dem unmittelbaren Arbeitsbereich.
- 5. Die Anrainer sind zu informieren.
- 6. Vorankünder sind aufzustellen.
- 7. Notwendige Umleitungsstrecken sind zu kennzeichnen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch die Firma Prangl Gesellschaft m.b.H., Landesstraße 12, 9131 Poggersdorf in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

- Prangl Gesellschaft m.b.H.
 - Landesstraße 12, 9131 Poggersdorf (per E-Mail: johannes.ronacher@prangl.at; markus.herzog@prangl.at)
- Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
- 9100 Ritzingstraße 3
 3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
- Wirtschaftskammer Kärnten
 - Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
 - 9100Klagenfurter Straße 10
- 5. 6. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
- Homepage
- Amtstafel
- z.A

O. 2./ (
ONTISSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck
Hinweis:	dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz
	die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 08.09.2025 08:27:57	